

---

## **Vortrag des Gutachtens in der Hauptverhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG) – Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG)**

- 1. Wenn der Sachverständige in der Hauptverhandlung sein schriftliches Gutachten nur vorträgt, hat er dafür lediglich Anspruch nach § 35 Abs 1 GebAG auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von (grundsätzlich) € 33,80.**
- 2. Für eine – zusätzlichen geistigen Aufwand erfordernde – Ergänzung und/oder wesentliche Aufklärung oder Erläuterung des Gutachtens hat der Sachverständige dagegen Anspruch auf Gebühren für Mühewaltung nach § 35 Abs 2 GebAG, die in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sind.**

### **OLG Graz vom 10. Oktober 2022, 1 Bs 98/22d**

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erstattete der bestellte Sachverständige für Unfallchirurgie Dr. B. entsprechend seinem Auftrag nach Befundaufnahme am 29. 9. 2021 zunächst ein schriftliches Gutachten zu den Fragen, welche Verletzungen bzw Gesundheitsschädigung C. erlitten hatte (1.), ob diese Verletzungen medizinisch als leichte oder (an sich) schwere Verletzungen zu qualifizieren sind (2.), wie lange die Gesundheitsschädigung bzw Berufsunfähigkeit dauerte (3.), zu den Schmerzperioden (4.) und zur möglichen Verletzungsursache unter Berücksichtigung der Angaben der Beteiligten (5.). Dafür wurde er konform seiner Gebührennote mit insgesamt € 449,- (darin € 197,60 für „Untersuchung und Gutachten § 43 Abs 1 Z 1 lit b (2x), lit c (2x)“ und € 31,- für „Röntgenbilder befundet/Anzahl 2“) entlohnt.

Am 10. 1. 2021 wurde der Sachverständige vom Gericht (unter Übermittlung von weiteren Aktenbestandteilen) zusätzlich beauftragt, zum Termin der Hauptverhandlung am 2. 2. 2022 ein Aktengutachten zur Entstehung der Verletzungen des Erstangeklagten und deren Schwere sowie einen Schmerzkatalog zu erstatten.

Das am 20. 1. 2022 eingelangte schriftliche Gutachten vom 19. 1. 2022 wurde entsprechend seiner Gebührennote mit insgesamt € 509,- (darin € 250,- für „Gutachten nach Aktenlage ohne persönliche Untersuchung (§ 34)“ und € 108,50 für „Röntgenbilder befundet/Anzahl 7“) honoriert.

In der von 13:30 Uhr bis 15:10 Uhr stattfindenden Hauptverhandlung am 2. 2. 2022 war der Sachverständige anwesend. Dabei verwies er – in Ansehung der Verletzungen des Erstangeklagten – zunächst auf sein schriftliches Gutachten, aktualisierte (nachdem der Erstangeklagte zwischenzeitlich eine Zahnbehandlung hatte durchführen lassen) den Schmerzenkatalog und nahm vertiefend zur Verletzungsursache (Art und Anzahl der Schläge, Abgrenzung zu einem einfachen Sturzgeschehen) Stellung.

Dafür verzeichnete der Sachverständige mit seiner Gebührennote vom 3. 2. 2022 (ON 32) Gebühren von insgesamt € 425,-, darin – unter dem Schlagwort „Gestellte Fragen im Zuge der Verhandlung (1. Frage gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit c = € 59,10, jede weitere Frage gemäß § 43 à jeweils € 39,70)“ – für Mühewaltung € 59,10 für eine Frage zum Ausmaß der Verletzung und je € 39,70 für je eine Frage zur Dauer der Gesundheitsstörung, zur weiteren zahnärztlichen Behandlung, zur Erweiterung des Schmerzenkatalogs und

zur Einschätzung der zur Verletzung führenden Gewaltanwendung (gesamt sohin € 217,90 zuzüglich Umsatzsteuer).

In der von 8:33 Uhr bis 10:00 Uhr wiederum in Anwesenheit des Sachverständigen stattgefundenen Hauptverhandlung am 28. 2. 2022 verwies er – in Ansehung der Verletzung des C. – auf sein schriftliches Gutachten, wiederholte und bestätigte die dort gezogenen Schlüsse (zu deren Art, Schwere und Entstehung, der Dauer der Gesundheitsschädigung und den Schmerzperioden) und bezog – nach Fragen durch den Richter, die Staatsanwältin und den Verteidiger – zusätzlich Stellung zum Alter der Verletzung bzw zum Zeitraum deren Eintritts.

Dafür verzeichnete der Sachverständige mit seiner Gebührennote vom 28. 2. 2022 (ON 38) Gebühren von insgesamt € 603,00, darin – unter dem Schlagwort „Gestellte Fragen im Zuge der Verhandlung (2 Fragen durch das Gericht, 1 Frage durch die Staatsanwaltschaft, 3 Fragen durch den Beklagtenvertreter, 1 Frage der Gattin, 5 Fragen des Zeugen) (1. Frage gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit c = € 59,10, jede weitere Frage gemäß § 43 à jeweils € 30,30)“ – für Mühewaltung € 392,40 zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Revisor erhob Einwendungen gegen die Höhe der jeweils verzeichneten Gebühr für Mühewaltung und argumentierte, dass dem Sachverständigen für jede beantwortete Frage nur 50 % des Tarifs nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zustehe.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen unter Berücksichtigung der Einwendungen des Revisors zur Gebührennote ON 32 mit € 283,- (darin € 99,25 für „Gestellte Fragen im Zuge der Verhandlung § 35 Abs 2 GebAG (5 Fragen à € 19,85)“) und zur Gebührennote ON 38 mit € 418,- (darin € 238,20 für „Gestellte Fragen im Zuge der Verhandlung § 35 Abs 2 GebAG (12 Fragen à € 19,85)“).

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Sachverständigen, der die Bestimmung seiner Gebühren in der von ihm verzeichneten Höhe anstrebt.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs 2 GebAG oder § 34 GebAG geltend macht, gemäß § 35 Abs 1 GebAG An-

spruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von (grundsätzlich) € 33,80. Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so hat er Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (§ 35 Abs 2 GebAG).

Fallbezogen hat der Sachverständige seine Gutachten vom 28. 9. 2021 und vom 19. 1. 2022 schriftlich erstattet und diese in den Hauptverhandlungen am 2. 2. 2022 und am 28. 2. 2022 (zunächst) nur vorgetragen. Insoweit kommt die Bestimmung des § 35 Abs 2 GebAG nicht zur Anwendung, sondern hat der Sachverständige dafür lediglich Ansprüche nach § 35 Abs 1 GebAG (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 35 GebAG E 72, E 73 und E 127).

Eine – zusätzlichen geistigen Aufwand erfordernde (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG Anm 8) – Ergänzung und/oder wesentliche Aufklärung oder Erläuterung der Gutachten fand nur insoweit statt, als in Ansehung der Verletzung des C. in der Hauptverhandlung am 28. 2. 2022 zusätzlich deren Alter bzw die längstmögliche Zeitspanne ihrer Entstehung und in Ansehung der Verletzungen des Erstangeklagten in der Hauptverhandlung am 2. 2. 2022 ergänzend die konkrete Art der stumpfen Gewalteinwirkung und die Auswirkungen einer Zahnbehandlung auf den Schmerzenkatalog zu klären waren. Nur für die Behandlung dieser drei Fragen hat der Sachverständige Anspruch auf Gebühren nach § 35 Abs 2 GebAG. Die vom Erstgericht vorgenommene Honorierung mit 50 % des Tarifs nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 126 ff) und ist auch fallbezogen in Ansehung des konkreten Begründungsaufwands angemessen. Dass das Erstgericht im Gegenstand irrig von (insgesamt) 17 „Fragen“ (offenbar gemeint im Sinne von zur Aufklärung der vorgenannten drei Themenstellungen von Verfahrensbeteiligten tatsächlich gestellten Einzelfragen) ausging, kann mangels Beschwerde des Revisors und/oder der Angeklagten zum Nachteil des Sachverständigen nicht aufgegriffen werden.